

Gemeinde Harsum
 Der Bürgermeister
 Az. 20 25 21 / 2009 und 2010
 vom 28.09.2011

Datum der Sitzung	Organ
29.11.2011	FVA
05.12.2011	VA
15.12.2011	Rat

Vorlage Nr. 59/2011

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim über die Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

- a.) Beratung und Beschluss über die Jahresrechnung
- b.) Entlastung des Bürgermeisters gem. § 101 Abs. 1 NGO

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Einnahmen			<input type="checkbox"/> Ausgaben		
Betrag	Hhstelle	Jahr	Betrag	Hhstelle	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: Euro	Hhst Hhst Hhst Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Harsum nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 und 2010 zur Kenntnis und beschließt die Jahresrechnungen.

Dem Bürgermeister wird gem. § 101 Abs. 1 NGO ab 01.11.2011 = § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NkomVG-) die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Sachbericht
zur Vorlage-Nr. 59/2011

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim hat die Jahresrechnungen 2009 und 2010 gem. § 119 Abs. 1 NGO und § 120 Abs. 1 NGO im Auftrage des Rates der Gemeinde Harsum geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die in § 40 Abs. 2 GemHVO aufgeführten Anlagen zu den Jahresrechnungen.

Die Prüfungsberichte enthalten **keine Prüfungsbemerkungen**. Eine Stellungnahme der Verwaltung entfällt somit.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Anregungen bzw. Hinweise für die Verwaltung werden künftig beachtet.

In den Schlussbemerkungen des Prüfungsberichtes wird ausgeführt:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird festgestellt, dass

- a.) die Haushaltspläne allgemein eingehalten sind bzw. die Abweichungen vertretbar sind,
- b.) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c.) eine unwirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln nicht erkennbar war.

Prüfungsseitig bestehen daher keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Harsum dem Bürgermeister für die Jahresrechnungen 2009 und 2010 die uneingeschränkte Entlastung gem. § 101 NGO (ab 01.11.2011 = § 129 Abs. 1 NKomVG) erteilt.

Kemnah

Anlage